
Herzlich willkommen!

Soziale Leistungen für Unionsbürger*innen.

Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen
Existenzminimums für Unionsbürger*innen.

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Hafenstr. 3-5
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Die Übersicht

Was heißt das jetzt alles?

Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	SGB II / SGB XII
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	SGB II / SGB XII für sechs Monate
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	SGB II / SGB XII dauerhaft
Daueraufenthaltsberechtigte (fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	SGB II / SGB XII
Familienangehörige dieser Gruppen	SGB II / SGB XII
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)	SGB II / SGB XII

Was heißt das jetzt alles?

Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt

SGB II / SGB XII;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht!

EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche

SGB XII
(Einschränkungen bei § 67ff)

EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere Arbeitnehmer*innen, deren Kinder zur Schule gehen)

SGB XII
(Einschränkungen bei § 67ff)

Nach Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde

AsylbLG

Was heißt das jetzt alles?

Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche,
nicht EFA-Angehörige

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht
nicht!**

Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO
492/2011, nicht EFA-Angehörige

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht
nicht!**

Unionsbürger*innen ohne materielles
Aufenthaltsrecht

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht!**

Übersicht

- 1. EU-Bürger*innen mit SGB II-Anspruch**
- 2. EU-Bürger*innen mit SGB XII-Anspruch (EFA)**
- 3. EU-Bürger*innen ohne regulären Sozialhilfeanspruch**
- 4. Die Überbrückungsleistungen**

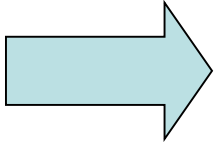
Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen

-
- 1. In den ersten drei Monaten**
 - 2. Aufenthalt für mehr als drei Monate**
 - 3. Aufenthalt nach fünf Jahren**



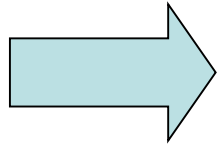
1. Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- **Voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht; ausreichende Existenzmittel sind keine Voraussetzung**
- **Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer**
- **Leistungsausschluss gilt *nicht* für**
 - **Arbeitnehmer oder Selbstständige**
 - **Unfreiwillig arbeitslos Gewordene**
 - **Deren Familienangehörige**

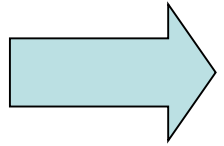


2. Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

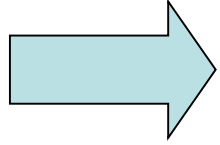
→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke



Bei folgenden Gruppen besteht weiterhin ein regulärer SGB II- / SGB XII-Anspruch.

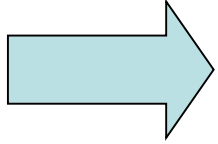


Arbeitnehmer*innen



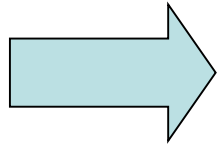
Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- Leistungsanspruch SGB II besteht



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Als ‚Arbeitnehmer‘ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.
- EUGH-Urteil [Genc, C-14/09](#),
BVerwG, 19.4.2012, [1 C 10.11](#);
BSG, Urteil vom 19.10.2010, [B 14 AS 23/10 R](#)).

Entwurf

Persönliche Vorsprachen:
Burbacher Markt 20, 66115 Saarbrücken



2

Jobcenter Regionalverband Saarbrücken, Postfach 555000, 66104 Saarbrücken

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 889
BG-Nummer: 55502//0041322
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: +49 681 75595 100
Telefax: +49 681 85918 501
E-Mail: Jobcenter-Saarbruecken.Burbach-
Team889@jobcenter-ge.de
Datum: 22.01.2018

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil Sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzen. Arbeitnehmer ist nicht, wer die Tätigkeit nur zum Zwecke des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen hat.

Sie sind am 05.09.2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben am 01.10.2017 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Am 15.12.2017 ist Ihre Frau mit den beiden Kindern eingereist.

Ihr Aufenthaltsrecht besteht allein zum Zweck der Arbeitssuche gem. § 7 Satz Nr. 2b SGB II.

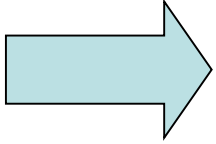
Die Entscheidung beruht auf § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

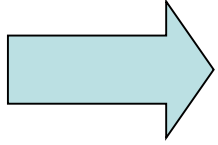
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

*20 St / Woche
Begründung hat Arbeitnehmerstatus*



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- 172 bis 156 Euro ausreichend (LSG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2016; L 12 AS 1420/16 B ER)
- Ausreichend kann sein, wenn Einkommen in Höhe der Freibetragsgrenze des § 11b Abs. 2 SGB II (100 Euro) liegt (LSG NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2016; L 12 AS 965/16 B ER).
- Arbeitnehmer*innenstatus ist auch mit einer Tätigkeit von fünf Wochenstunden und 180 Euro Monatseinkommen gegeben (LSG Berlin-Brandenburg (18. Senat); Beschluss vom 27. Februar 2017; L 18 AS 2884/16)



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Arbeitnehmer*innenstatus ist auch bei einer Beschäftigung mit fünf Wochenstunden und 187 Euro Monatseinkommen nicht ausgeschlossen, (LSG Bayern (11. Senat), Beschluss vom 6. Februar 2017; L 11 AS 887/16 B ER)
- Arbeitnehmer*innenstatus auch bei fünfköpfiger Familie mit monatl. Einkommen von 252 Euro (SG Karlsruhe (4. Kammer); Urteil vom 24. Januar 2017; S 4 AS 1827/16)

Ein Beispiel:

„Bei einem Ehepaar aus Bulgarien (Ehemann, 68 Jahre / Ehefrau 61 Jahre) wurde die SGBII-Leistungen abgelehnt, weil die Ehefrau kein angemessenes Arbeitsverhältnis nachweisen kann (sie geht nur einer untergeordneten Tätigkeit nach) / der Ehemann hat keinen SGBII-Anspruch, weil Altersgrenze erreicht.

Der Ehemann (obwohl 68 Jahre) hat aber ein Arbeitsverhältnis (mit Arbeitsvertrag, geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, 450,-€).

Der Ehemann lebt und wohnt seit Januar 2012 in Deutschland.

Kann die Ehefrau aufgrund des Einkommens vom Ehemann einen SGBII-Leistungsanspruch für sich haben?“

Ein Beispiel:

LSG Niedersachsen-Bremen (8. Senat); Beschluss vom 27. Juni 2017; L 8 SO 375/16 B ER:

Die Tatsache, dass jemand die Altersgrenze überschritten hat, führt **nicht** dazu, dass er nicht mehr Arbeitnehmer sein kann.



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mindestens* einem Jahr Beschäftigung
- Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Unfreiwillig ist der Verlust, wenn die *Person „die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat.“*
- Voraussetzung ist, dass die Person sich arbeitslos bei der Arbeitsagentur meldet, „den *Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden“* (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz, Randnummer 2.3.1.2).



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Beschäftigungszeiten werden **auch dann zusammen gerechnet** werden, wenn dazwischen Unterbrechungszeiten liegen (LSG NRW, Beschluss vom 23. Dezember 2015; L 12 AS 2000/15 B ER).
- Auch mehrere, unterbrochene Zeiten der Beschäftigung können zu einem unbefristet fortgeltenden Arbeitnehmer*innenstatus führen, wenn innerhalb eines Zeitraum von zwei Jahren insgesamt eine einjährige Beschäftigungsdauer erreicht wird.
SG Chemnitz (26. Kammer), Beschluss vom 14. März 2017; S 26 AS 405/17 ER



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Die Frage ist vom Bundessozialgericht
entschieden worden: B 4 AS 17/16 R

„Auch unterbrochene Zeiten der Beschäftigung von insgesamt einem Jahr können zum unbefristeten Fortbestand des Arbeitnehmer*innenstatus‘ führen. Unterbrochene Tätigkeiten können das gesetzliche Erfordernis jedenfalls dann erfüllen, wenn, wie es hier möglicherweise der Fall war, nur zwei Tätigkeiten, getrennt durch einen Zeitraum von lediglich zwei Wochen, zu einer Tätigkeit von insgesamt mehr als einem Jahr führen. Dies folgt aus einer an Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des FreizügG/EU ausgerichteten Gesetzesauslegung.“

Ein Beispiel:

„Es geht um eine Klientin unserer Beratungsstelle. Sie ist EU-Bürgerin und seit Juni 2015 in Deutschland. Sie hat bis Ende Dezember 2016 in Vollzeit gearbeitet. Im Dezember hat sie ihre Stelle gekündigt und aus diesem Grund 3 Monate Sperrzeit für ALG I bekommen. Seit April 2017 bekommt sie ALG I. Das Geld was sie bekommt, liegt bei 530 Euro, und reicht für sie und ihren Sohn nicht aus.“

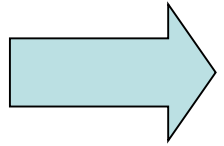
Ein Beispiel:

Wir haben einen Antrag auf ALG II im März gestellt, dieser Antrag wurde, mit der Begründung, dass sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzt, abgelehnt. Meine Frage ist: ist diese Begründung richtig? Denn sie bekommt ja ALG I und somit hat sie in meinen Augen Arbeitnehmer-Status. Ich wollte mich nur vergewissern, ob das eine Aussicht auf Erfolg haben wird.“

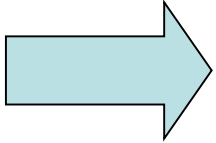


Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Auch während einer betrieblichen Berufsausbildung besteht nun Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn keine oder zu wenig BAB geleistet wird.

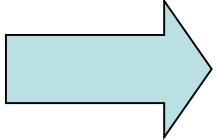


Selbstständige



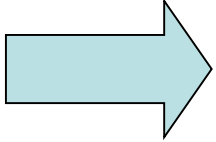
Selbstständige

- „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“
([BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R](#))
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung
- Leistungsanspruch SGB II besteht



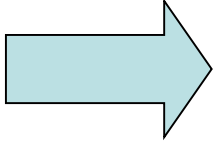
Selbstständige

- **monatliche Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit als Schrottsammlung in Höhe von rund 188 Euro ausreichend**
(LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. April 2016; L 2 AS 102/16 B ER).
- **Gesamteinnahmen von 520 Euro innerhalb von zwei Monaten aus einer selbstständigen Tätigkeit der Sperrmüllentsorgung ausreichend**
(LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016; L 25 AS 2611/16 B ER).



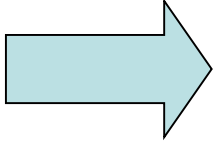
Selbstständige

- Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetscher*innen / Übersetzer*innen) zählt als Selbstständigkeit.
- Tätigkeiten im Rahmen von **Scheinselbstständigkeiten** sind automatisch als Arbeitnehmer*innentätigkeiten zu werten, so dass damit ebenfalls ein Leistungsanspruch begründet wird (§ 7 SGB IV).



Selbstständige

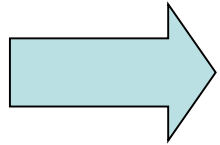
- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus [Art. 7 Abs. 3 c\) UnionsRL](#))
- Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit



Selbstständige

- Sozialgericht München, Beschluss vom 5. Januar 2017, S 46 AS 3026/16 ER
„Wenn eine Unionsbürgerin eine zuvor mehr als ein Jahr ausgeübte selbstständige Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 FreizügG/EU wegen Schwangerschaft und Geburt des Kindes einstellt, kann ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU bestehen. Dann kommt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für eine begrenzte Zeit nicht zum Tragen. (amtlicher Leitsatz)“



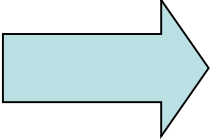


Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

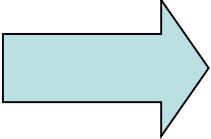
Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird ([→ AVwV FreizügG 3.2](#)) (
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht

Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

- 
- Unterhalt in Höhe von **100 Euro kann ausreichen**, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können ([LSG NRW \(7. Senat\); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B\)](#). ; vergleiche auch: [LSG NRW \(7. Senat\); 15.4.2015; \(L 7 AS 428/15 B ER\)](#)).

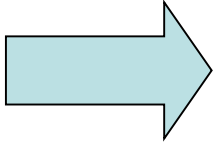
Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

- 
- Bei **Scheidung** bleibt ein **Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige/-r** bestehen, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hatte, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt der „Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens“. (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG).

Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

§ 3 Abs. 4 FreizügG:

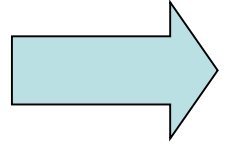
- „Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.“



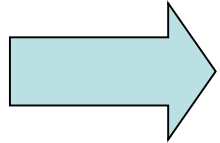
„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten





Daueraufenthaltsrecht



Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre ***rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht***
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

Fall

- Frau G. ist lettische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland folgende Zeiten verbracht:
- Nach ihrer Einreise und Wohnsitzanmeldung hat sie drei Monate hier gelebt, bis sie einen Minijob gefunden hatte. Diesen hat sie zehn Monate ausgeübt, bis sie betriebsbedingt gekündigt wurde. Sie hat für weitere sechs Monate Leistungen vom Jobcenter erhalten, da ihr Arbeitnehmerinnenstatus fortbestand. Danach hat sie weitere vier Monate Arbeit gesucht. Dann hat sie erneut eine auf acht Monate befristete Arbeit gefunden. Nach Ende der Tätigkeit war sie wieder für sechs Monate leistungsberechtigt beim Jobcenter. Danach hat sie drei Monate eine Arbeit gesucht, bis sie einen niederländischen Staatsangehörigen geheiratet hat, der in Deutschland als Arbeitnehmer tätig ist. Mit ihm ist sie seit anderthalb Jahren verheiratet.
- Frau G fragt, wann sie das Daueraufenthaltsrecht haben wird.

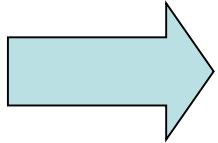
Fall

Sie hat folgende Zeiten zurückgelegt, in denen sie freizügigkeitsberechtigt war:

- drei Monate: voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht
- zehn Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- vier Monate: Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche
- acht Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- 18 Monate: Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige.

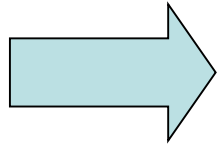
Fall

- Insgesamt kommt sie bis jetzt auf 56 Monate, in denen durchgängig ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt war. In vier Monaten hat sie die Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht erfüllt – obwohl sie während der gesamten Zeit immer wieder arbeitslos war.

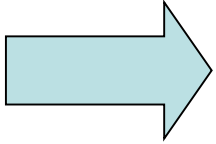


Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt besteht für alle Gruppen ein Anspruch auf SGB II / SGB XII-Leistungen, auch wenn nicht durchgängig ein materiell freizügigkeitsberechtigter Aufenthaltsbestanden hat. Voraussetzungen:

- „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“**
- keine Verlustfeststellung**
- Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.**
- Das Freizügigkeitsrecht kann dennoch entzogen werden.**

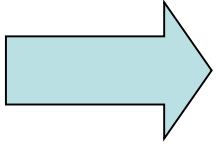


Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB XII-Anspruch, obwohl es sich um *erwerbsfähige* Personen handelt.

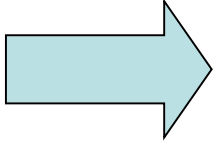


- 1. Arbeitssuchende und**
- 2. Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011)**

→ Wenn sie aus den Staaten des Europäischen Fürsorgeabkommens
→ BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 59/13 R

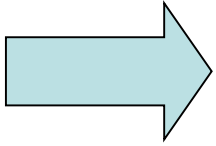


- Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) gilt für folgende Staatsangehörige:
- Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.
- Staatsangehörigen der genannten Staaten ist, wenn sie sich in Deutschland „*erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (...) zu gewähren.*“ (Art. 1 EFA)
- Mit Österreich besteht ein vergleichbares Abkommen.



Arbeitsuchende

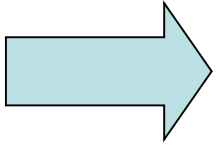
- Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate
- Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird
 - **Wichtig für die Praxis:**
Bewerbungen, Stellenrecherche,
Qualifizierungen usw. dokumentieren!



Arbeitsuchende

→ [Landessozialgericht Berlin-Brandenburg \(18. Senat\), Beschluss vom 21. März 2017, L 18 AS 526/17 ER](#)

Anspruch auf SGB XII-Leistungen nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen für Italiener*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche bzw. nach Art. 10 VO 492/2011. Der zuerst angegangene Träger (hier: das Jobcenter) muss gem. § 43 SGB I in Vorleistung treten, da es den Antrag nicht an das Sozialamt weiter geleitet hat.

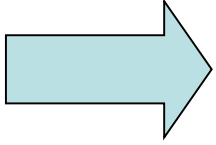


Arbeitssuchende

→ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (15. Senat), Beschluss vom 14. März 2017; L 15 SO 321/16 B ER

Leistungen des SGB XII für italienischen Staatsangehörigen nach EFA

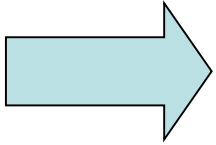
„Der Zugang zu Leistungen des SGB XII für Staatsangehörige von EFA-Signatarstaaten ist somit unter den Voraussetzungen des EFA ohne die für Ausländer geltenden Ausschlussstatbestände des § 23 Abs. 3 SGB XII gegeben (BSG wie eben).



Arbeitsuchende

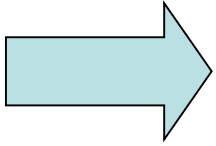
→ [Landessozialgericht Berlin-Brandenburg \(15. Senat\), Beschluss vom 14. März 2017; L 15 SO 321/16 B ER](#)

Auf die (vorläufige) Rückkehr in ihr Heimatland kann die Antragstellerin nicht verwiesen werden. Solange die zuständige Ausländerbehörde keine "Verlustfeststellung" getroffen hat, gilt - wie ausgeführt - zu ihren Gunsten die Vermutung eines bestehenden Freizügigkeitsrechts.“



Arbeitsuchende

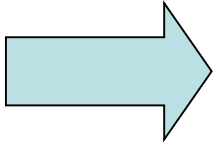
- [Sozialgericht München \(46. Kammer\), Urteil vom 10. Februar 2017, S 46 AS 204/15](#)
SGB II für österreichische Staatsbürger*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche,
„Weil der Kläger als österreichischer Staatsangehöriger gemäß Art. 2 Abs. 1 DÖFA (Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen) einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei Fürsorgeleistungen hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Fürsorgeleistungen gemäß Art. 1 Nr. 4 DÖFA sind (dazu bb) und kein Ausschlusstatbestand nach dem Schlussprotokoll zum Abkommen vorliegt (dazu cc), ist § [7](#) Abs. 1 S. 2 SGB II auf ihn nicht anwendbar. Er hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II wie ein deutscher Staatsbürger.“



Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

- Nach Art. 10 der VO 492/2011 steht den Kindern eines früheren „Wanderarbeiters“ das Recht zu, *„unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen“*.

Daraus ergibt sich somit sowohl ein Aufenthaltsrecht als auch **ein Recht auf Gleichbehandlung.**

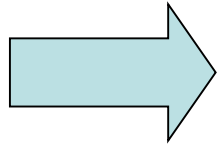


Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

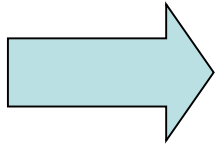
- Das Aufenthaltsrecht der Kinder und ihrer Eltern besteht ausdrücklich unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts (vgl.: [EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010, C-310/08](#); Rechtssache “Ibrahim”). Während des Aufenthaltsrechts aus Art. 10 VO 492/2011 besteht für EFA-Angehörige Anspruch auf reguläre Leistungen nach SGB XII. Der Leistungsbezug gefährdet das Freizügigkeitsrecht nicht!

Fall

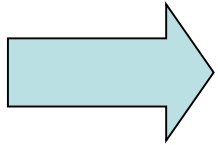
- Herr und Frau J. sind ungarische Staatsangehörige. Frau J hat acht Monate gearbeitet, dann unfreiwillig die Arbeit verloren. Jetzt ist sie seit sechs Monaten arbeitslos und das Jobcenter lehnt eine Weiterbewilligung ab, da sie nun wieder nur zum Zweck der Arbeitsuche freizügigkeitsberechtigt sei. Die beiden haben eine zehnjährige Tochter, die in die Schule geht.
- Besteht Anspruch auf Leistungen?



Bei folgenden Gruppen besteht nach dem Gesetzeswortlaut kein SGB II und kein SGB XII-Anspruch (außer „Überbrückungsleistungen“)

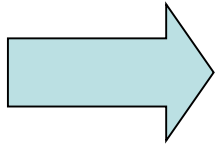


- **Arbeitsuchende**
- **Frühere Arbeitnehmer*innen und ihre Kinder in Schule oder Berufsausbildung (Art. 10 VO 492/2011)**
- **Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht (Nicht-Erwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel)**
- **(wenn sie nicht aus den EFA-Staaten kommen)**

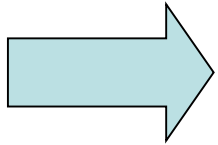


Aber: Die Leistungsausschlüsse sind sehr umstritten. Sie widersprechen:

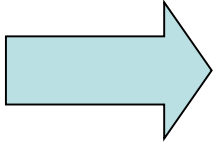
- Dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums**
- Für Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen (Art. 10 VO 492/2011) EU-Recht.**



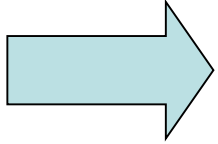
LSG Niedersachsen-Bremen (8. Senat), Beschluss vom 16. Februar 2017; L 8 SO 344/16 B ER
bulgarische Staatsangehörige ohne materielles Aufenthaltsrecht (Nicht-Erwerbstätige); Anspruch auf vorläufige Leistungen des SGB II gem. § 41a Abs. 7 SGB II (vorläufige Bewilligung, wenn ein Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage beim Bundessozialgericht anhängig ist. Beides ist zu dieser Frage der Fall.



- LSG Schleswig-Holstein (6. Senat), Beschluss vom 17. Februar 2017, L 6 AS 11/17 B ER
SGB II für rumänische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011; auch nach neuer Rechtslage; Leistungsausschluss ist nach vorläufiger Würdigung EU-rechtswidrig
„Für die Zeit ab 29. Dezember 2016 ist zwar mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c SGB II ein neuer Ausschlussgrund eingeführt worden, der sich auf Personen bezieht, die ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 herleiten.“

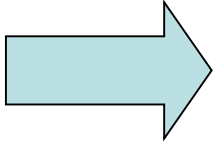


- LSG Schleswig-Holstein (6. Senat), Beschluss vom 17. Februar 2017, L 6 AS 11/17 B ER
Diesen Leistungsausschluss hält der Senat allerdings bei vorläufiger Würdigung für gemeinschaftsrechtswidrig. Da eine Vorlage an den EuGH im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes untunlich ist, geht er nach Folgenabwägung vorläufig von einer Leistungspflicht des Antragsgegners aus.“



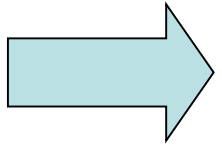
Für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist der SGB II-Ausschluss umstritten!

→ Mehrere Gerichte haben bereits festgestellt, dass er europarechtlich nicht zulässig ist!



z. B.: LSG NRW (6. Senat); Beschluss vom 1. August 2017; L 6 AS 860/17 B ER

Anspruch auf SGB II mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2010. Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 4 VO 883/2004 und ist daher nicht anwendbar. Das LSG NRW geht von einem originären eigenständigem Aufenthaltsrecht aus, dass gerade unabhängig von den Voraussetzungen der RL 2004/38/EG besteht. Die Regelung des Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG findet keine Anwendung, da dies ein Aufenthaltsrecht allein nach der RL 2004/38/EG voraussetzen würde. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 c SGB II verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 4 V. 883/2004 und führt zur Nichtanwendbarkeit des diskriminierenden Merkmals des nationalen Rechts bei Anwendung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des Leistungsanspruchs.



Bei folgender Gruppe besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

→ Nach erfolgter (bestandskräftiger) Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts.

Die „Überbrückungsleistungen“

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. (...).

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
 - 1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
 - 2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7, (*Warmwasser*)

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
- 3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (*entspricht § 4 AsylbLG*) und
- 4. Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3 (*Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft*).

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- *i. d. R. also keine Leistungen für:*
 - → *Kleidung*
 - → *Hausrat, Haushaltsgegenstände*
 - → *Strom*
 - → *Bildungs- und Teilhabepaket*
 - → *Behandlung chronischer Erkrankungen*
 - → *Teilhabe am sozialen Leben (Fahrtskosten, Telefonkosten usw.)*
- *Die Höhe der „Überbrückungsleistungen“ liegt damit ohne Unterkunft im Regelfall bei etwa 186 Euro statt 416 Euro.*

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Soweit dies im Einzelfall **besondere Umstände erfordern**, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer **besonderen Härte andere Leistungen** im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen **über einen Zeitraum von einem Monat hinaus** zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer **besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage** geboten ist.

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Neben den Überbrückungsleistungen nach Absatz 3 werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. (...) Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.“

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Für die Überbrückungsleistungen ist die Erklärung eines „Ausreisewillens“ keine Voraussetzung!

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII für einen wohnungslosen und heroinabhängigen Litauer. Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus (sechs Monate) und in Höhe der vollen Regelleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt, aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage. Ein Ausreisewille ist nicht Voraussetzung.
- [LSG NRW \(7. Senat\); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 115/18](#)
[BER](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen SGB XII über einen Monat hinaus und in Höhe der gesamten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine dialysepflichtige Unionsbürgerin.
[LSG Baden-Württemberg \(7. Senat\); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 430/18 ER-B](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf unbefristete Überbrückungsleistungen in Höhe des gesamten Existenzminimums und ohne zeitliche Befristung bei einem schwer kranken Antragsteller.

[LSG Berlin-Brandenburg \(25. Senat\); Beschluss vom 8. März 2018; L 25 AS 337/18 B ER](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus bei Vorliegen einer besonderen Härte. Ein „Ausreisewille“ ist dafür nicht erforderlich. Der Antrag auf „laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“ umfasst auch die Überbrückungsleistungen.

[LSG Hamburg \(4. Senat\), Beschluss vom 21. Februar 2018; L 4 SO 10/18 B ER](#)

Die Meldepflicht

Meldepflicht

Meldepflicht aller Behörden (außer Schulen u. ä.), wenn diese Kenntnis haben von Leistungsanträge nach SGB II oder XII von Ausländer/-innen, die

- über kein (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht verfügen,
- über ein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen,
- nur über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 verfügen, oder
- einen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen können.

Auch bei Anträgen auf die neuen „Überbrückungsleistungen“ nach SGB XII besteht eine Meldepflicht an die Ausländerbehörde.

Meldepflicht

Aber:

Für Unionsbürgerinnen und -bürger mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und diejenigen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keineswegs Voraussetzung für das Vorliegen des materiellen Aufenthaltsrechts.

Somit kann ein Antrag auf Leistungen auch nicht zu einer Verlustfeststellung führen, die Meldung ergibt also keinen Sinn.